

Prof. Dr. Sabine Mönch-Kalina

November 2007



### Frage des Monats November:

Bezüglich des Anspruches auf einen Krippen-, Kindergarten- oder Hortplatz gibt es nach wie vor viele Unsicherheiten hinsichtlich des zeitlichen Umfanges, so dass hierzu einige Fragen eingingen. Oftmals ändern sich Arbeits- oder Lebenssituationen, die auch eine Änderung der Anspruchsgrundlage mit sich bringen können.

### Antwort:

#### Krippe:

Eine Förderung von Kindern unter drei Jahren in Krippen soll nach dem Gesetz bedarfsgerecht gewährleistet werden. Berücksichtigung sollen gemäß § 3 Abs. 4 KiföG M-V dabei besonders die Kinder erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigte finden (Zu diesen gehören nach der Formulierung des KiföG Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und Langzeitarbeitslose. Es gibt aber auch weitere, schwierige Lebenssituationen von Familien, in denen die Förderung des Kindes in der Krippe dem Wohl des Kindes am ehesten gerecht werden dürfte.). Das Jugendamt prüft daher in dem von den Eltern/Personensorgeberechtigten zu stellenden [„Antrag auf Förderung in einer Krippe“](#), ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Ist dieses der Fall, so kann je nach vorliegenden Anspruchsgegebenheiten eine Ganztagsförderung von 50 Wochenstunden bzw. eine Teilzeitförderung von 30 Wochenstunden bewilligt werden. Aus § 4 Abs. 1 Satz 2 geht hervor, dass die Förderung **auf Wunsch** der Personensorgeberechtigten auch als Halbtagsförderung im Umfang von 20 Wochenstunden in Anspruch genommen werden kann.

Aus § 3 Absatz 4 Satz 4 KiföG M-V geht hervor, dass generell Anspruch auf eine

weitere Förderung in der Krippe besteht, sofern das Kind bereits eine Einrichtung besucht, auch wenn die ursprünglichen Zugangsvoraussetzungen nachträglich entfallen sind. Der Umfang dieser Förderung umfasst nach § 4 Abs. 1 Satz 1 KiföG MV in der Regel wöchentlich 30 Stunden (Teilzeitförderung).

#### Kindergarten:

Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Mecklenburg-Vorpommern haben ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule in jedem Fall einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung (§ 3 Abs. 1 KiföG M-V). Dieser Anspruch beinhaltet in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen einen zeitlichen Umfang von 30 Stunden in der Woche (Teilzeitförderung).

**Auf Wunsch** der Eltern/Personensorgeberechtigten kann auch eine Halbtagsförderung im Umfang von 20 Wochenstunden beansprucht werden. Eine Ganztagsförderung von wöchentlich 50 Stunden setzt voraus, dass diese zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erforderlich ist oder die Eltern an der Ausübung des Personensorgerechts ganz oder teilweise gehindert sind (§ 4 Abs. 3 KiföG M-V). Das Jugendamt nimmt daher eine Bedarfsprüfung vor, was bedeutet, dass Eltern/Personensorgeberechtigte dort einen ["Antrag auf Ganztagsförderung in einem Kindergarten"](#) stellen müssen.

#### Hort:

Die Hortförderung soll nach dem Gesetz ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten, wobei besonders den Bedürfnissen erwerbstätiger, erwerbssuchender, in Ausbildung befindlicher oder sozial benachteiligter Personensorgeberechtigter nachgekommen werden soll (§ 5 Abs. 2 KiföG M-V). Das Jugendamt prüft daher in dem von den Eltern/Personensorgeberechtigten zu stellenden [„Antrag auf Förderung in einem Hort“](#), ob die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Hortförderung erfolgt i. d. R. im Umfang von bis zu sechs Stunden oder drei Stunden von montags bis freitags außerhalb der Unterrichtszeiten. Wurde eine Hortförderung bewilligt, so kann diese auf Wunsch auch halbtags beansprucht werden.

Ihr zuständiges Jugendamt nennt Ihnen gerne die Voraussetzungen für die bedarfsgerechte Förderung in einer Krippe, durch einen Ganztags-Kindergarten- oder einen Hortplatz. Den jeweiligen Bedarf müssen Sie dann anhand von

Unterlagen nachweisen. Stellen Sie denn Antrag rechtzeitig, damit Sie nach Bewilligung noch ausreichend Zeit für die Wahl der passenden Einrichtung haben. Bitte beachten Sie auch, dass Sie verpflichtet sind, Änderungen in ihren Lebensverhältnissen bekannt zu geben, wenn sich dadurch die Anspruchsvoraussetzungen ändern. Gleichzeitig ist aber im Interesse Ihres Kindes auch wichtig, dass eine Betreuungskontinuität gesichert ist. Dies sollte bei Ihrer und bei der Entscheidung des Jugendamtes berücksichtigt werden.